



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 09 Jahrgang 2018 ausgegeben am 21.08.2018

Seite 1

Inhalt

- 18/2018** **Wirksamwerden der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 19/2018** **Wirksamwerden der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

18/2018

**STADT LICHTENAU
DER BÜRGERMEISTER**

33165 Lichtenau, den 15.08.2018

Bekanntmachung

Wirksamwerden der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lichtenau hat die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Beabsichtigt ist die planungsrechtliche Umwandlung eines als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Bereiches in Lichtenau – Atteln westlich angrenzend an die Ortslage in Sondergebietsfläche für die Feuerwehr.

Die Bezirksregierung in Detmold hat mit Verfügung vom 27.06.2018; Aktenzeichen: 35.02.01.700-001/2018-002, die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau genehmigt. Der Änderungsplan zum Flächennutzungsplan mit Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Zimmer 41, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet.

Jedermann kann die Planunterlagen zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung, Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag ab sofort

bei der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des Paragraphen 215 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hingewiesen wird ferner auf Paragraph 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW), wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zu-Stande-Kommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die Verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister
I.V.

gez.

Altemeier



geplante 103. Änderung des FNP

19/2018

**STADT LICHTENAU
DER BÜRGERMEISTER**

33165 Lichtenau, den 15.08.2018

Bekanntmachung

Wirksamwerden der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lichtenau hat die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Beabsichtigt ist die planungsrechtliche Umwandlung eines als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Bereiches in Lichtenau – Atteln nord - westlich angrenzend an die Ortslage in Mischfläche.

Die Bezirksregierung in Detmold hat mit Verfügung vom 21.06.2018; Aktenzeichen: 35.02.01.700-001/2018-003, die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau genehmigt. Der Änderungsplan zum Flächennutzungsplan mit Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Zimmer 41, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet.

Jedermann kann die Planunterlagen zur 104. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung, Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag ab sofort

bei der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des Paragraphen 215 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hingewiesen wird ferner auf Paragraph 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW), wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zu-Stande-Kommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die Verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister
I.V.

gez.

Altemeier

